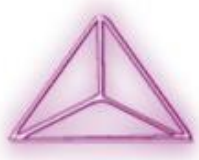
Statuten

Theosophie in Bewegung



Verein zur Verbreitung zeitgemässer Theosophie und Kultur

Theosophie in Bewegung / Theosophy in motion ist eine Non-Profit Organisation und ein registrierter Verein mit Sitz in der Schweiz.
UID: CHE-355.124.647

Vereinsstatuten

Anmerkung: Die Wahl einer femininen Ausdrucksform in diesem Text schliesst auch jeweils die maskuline mit ein und umgekehrt.

Verein Theosophie in Bewegung

mit Sitz in Waldfrieden 275, CH-3555 Trubschachen, Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Theosophie in Bewegung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Trubschachen, Schweiz.

2. Zielsetzung und Zweck

Der Verein «Theosophie in Bewegung» setzt sich die Verbreitung philosophischen Gedankenguts und die Entwicklung eines selbständigen Denkens zum Ziel. Zu diesem Zweck werden gedankliche Inhalte und Themen der Theosophie, die westliche sowohl als auch östliche Denkschulen gleichermassen umfasst, auf eine zeitgemässe, moderne Weise aufbereitet und in leicht zugänglicher und verständlicher Form einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert.

Zur Erfüllung dieses Ziels der Heranbildung eines selbständigen Denkens begreift sich der Verein als *undogmatisch* bezüglich bestimmter Lehren für das geistige Studium. Nachhaltig empfohlen für den Freigeist werden jedoch insbesondere die Lehren Alice A. Baileys, H.P. Blavatskys, Helena Roerichs (Agni Yoga) und Rudolf Steiners, sowie das Studium grundlegender Themen wie Reinkarnation und Karma. Neben Literatur aus dem Umfeld von Rosenkreuzer- und Freimaurertum wird auch ein (autodidaktisches) Studium vergleichender Religionswissenschaft empfohlen.

Jegliches geistige Studium soll jedoch nicht nur als reiner Selbstzweck betrieben werden, sondern schliesslich in Dienst an der Menschheit münden.

Das hauptsächliche Mittel zum Zweck besteht in Aufbau, Betrieb, kontinuierlicher Pflege und Weiterentwicklung der Website www.theosophy-contemporary.com. Weitere moderne, internetbasierte Kommunikationsmedien werden genutzt.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und unabhängig. Er vertritt keinerlei Glaubensgemeinschaft, sondern die Menschheit als Ganzes. Er fühlt sich ethisch verpflichtet der Förderung von Kunst und Wissenschaft, der Erziehung und der Menschenrechte. Er ist gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbszweck. Sämtliche Aktivitäten des Vereins sind ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet. Die Zielsetzung ist mit keinerlei sonstigen eigenen Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verknüpft, wie z.B. des Missionierens in irgendeiner Form.

3. Finanzen und Vermögen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit ausschliesslich durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, sowie allfälliger Überschüsse der Betriebsrechnung und Erträge aus Vereinsvermögen.

Daraus sind u.a. Verwaltungsaufwände sowie die Finanzierung des Betriebs der Website zu decken.

Die Honorierung intern oder extern vergebener Aufträge und Arbeiten erfolgt nach dem Grundsatz «*minimal, aber vernünftig*». Reine Verwaltungsarbeiten sollen nach Möglichkeit ehrenamtlich erfolgen. Bei allfälliger Entschädigung für diese Arbeiten wird nach demselben Grundsatz («*minimal, aber vernünftig*») verfahren.

Der Vorstand arbeitet rein ehrenamtlich. Besondere oder ausserordentliche Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder werden nicht vergütet. Übliche Aufwände (Spesen) können auf Antrag entschädigt werden (einstimmiger Entscheid des Vorstands).

Die finanziellen Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten, in Abschnitt 2 näher bezeichneten Zweck gewidmet. Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an Gründer oder Mitglieder ist ausgeschlossen. Insbesondere haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. **Die Bestimmungen dieses Absatzes sind unabänderlich.**

Der Verein kann Liegenschaften erwerben, veräussern und belehnen.

Das Copyright für sämtliche auf der Website www.theosophy-contemporary.com eigens verfasste und publizierte Texte liegt beim Verein. Rechte anderer Copyright-Inhaber werden dadurch nicht berührt.

Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und die Verpflichtungen ist eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

4.1. Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit aktiver Mitarbeit und lebendigem Interesse für den Vereinszweck engagieren will.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Aktivmitglied sind, haben an der Generalversammlung (Abschnitt 6.1) je eine Stimme.

Fördermitglieder (**Passivmitglieder**) des Vereins mit lediglich beratender Stimme sind:

- alle Aktivmitglieder, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten.
- Sponsoren als natürliche oder juristische Personen, welche einzelne Ziele oder Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen, andererseits aber auch davon profitieren resp. eine Gegenleistung aushandeln möchten.
- alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für den Verein engagieren wollen.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres, welcher dem Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich zu erklären ist

- durch Tod bei natürlichen Personen resp. Auflösung bei juristischen Personen
- Der Vorstand kann ausserdem Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen und entscheidet abschliessend. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rekurs-Möglichkeit vor der Generalversammlung

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

6.1. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Januarhälfte oder der ersten Februarhälfte statt (physisch oder virtuell).

Der Vorstand oder 1/3 aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder, die an der Generalversammlung als Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen im Voraus dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes (Abschnitt 6.2)
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbudgets und allfälliger Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten (Abschnitt 9)
- die Auflösung des Vereins (Abschnitt 10)

Bei Abstimmungen entscheidet eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

6.2. Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und legt die Geschäftspolitik fest. Er besteht aus 3 Personen, nämlich der Präsidentin sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Präsidentin.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abgesehen von den Gründungsmitgliedern kann für den Vorstand nur kandidieren, wer seit mindestens 3 Jahren Aktivmitglied im Verein ist.

Von Vorstandsmitgliedern wird erwartet, dass sie willens, bereit und bemüht sind, persönliche Opfer in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu erbringen, um den Betrieb, die Weiterentwicklung und das kontinuierliche Einpflegen neuer Inhalte der Website auch dann zu gewährleisten, wenn Spendeneinnahmen oder sonstige Erträge allein hierfür nicht genügen sollten.

Die Vermittlung der Kultur ist die grosse Aufgabe der Frau. Deshalb soll das Amt des Präsidenten bevorzugt von einer Frau bekleidet werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel durch Konsens. Kann ein Konsens nicht gefunden werden, fasst er seine Entscheide mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Der Präsidentin steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die alleinige Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Liegenschaften
- Festlegung der Informationspolitik
- Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher Arbeits- und Auftragsverhältnisse
- Festlegung von Honoraren resp. Entschädigungen
- Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Erteilung von Zeichnungsberechtigungen kollektiv zu Zweien und Festlegen der Ausnahmen, wann für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auch Einzelunterschrift zulässig ist
- Definition von Arbeitsaufträgen, Einsetzen von Arbeitsgruppen und wo nötig Mandatierung von externen Fachpersonen (Beispiel: Wartung und Betrieb der Vereins-Website)
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und ähnliche Ziele haben (Sponsoren, andere Vereine etc.).

7. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs können vom Vorstand Ausnahmen mit Einzelunterschrift erteilt werden.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch einen Beschluss mit 4/5 Mehrheit (mindestens 80% Ja-Stimmen-Anteil) der Generalversammlung geändert werden (mit Ausnahme der als «unabänderlich» besonders gekennzeichneten Absätze).

10. Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung, wenn mindestens 4/5 der Anwesenden dem zustimmen, oder nachdem das letzte verbleibende Aktivmitglied verstorben ist.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Sofern von der Generalversammlung nichts anderes entschieden wird, gilt als Begünstigter die Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz mit Sitz in Bern.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

11. Inkrafttreten

Die Statuten sind in der vorliegenden Fassung v1.2 vom 09. April 2025 an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. April 2025 einstimmig angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.